

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 20. April 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.03.2010	2038-3-4-8-7-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	94
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster	96
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101
04.03.2010	2210.1.3-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	117
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-8-7-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 12. März 2010 (GVBl S. 155)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer

1. die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat,
2. bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat,
3. bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informationstechnische Bildung mindestens die Jahresfortgangsnote „ausreichend“ erzielt hat und
4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe vorgelegt hat.“

2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus je eine Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ für

1. die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
2. die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. ³§ 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer vom Staatsinstitut zu benennenden Schule (Praktikumsschule) zu erbringen. ⁵Eine Woche vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft abzugeben mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. ⁶Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und an Grund- und Hauptschulen von einer vom Staatlichen Schulamt benannten Lehrkraft bzw. an Realschulen vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin oder einer von ihm bzw. ihr benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts bewertet. ⁷Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Lehrkräfte eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁸Falls keine Einigung zustande kommt, erhalten die Studierenden die Note nach § 37 Abs. 3 analog, die sich auf zwei Dezimalstellen aus den Bewertungen der beiden Lehrkräfte ergibt. ⁹§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Zahl „25“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Worte „und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ werden gestrichen.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens ausreichend sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gelten § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3“ durch die Worte „42 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, den 12. März 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.2-UK

Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9614-3-7.1 414

I.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 741), zu erteilenden Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisevordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe, hier: Zeugnismuster, vom 11. März 1993 (KWMBI I S. 184) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr 20...../.....

das Schuljahr der oben genannten Berufsfachschule.

Leistungen:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht¹⁾

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Praktische Ausbildung²⁾

.....

Wahlfächer³⁾

.....
-------	-------	-------

Bemerkungen:

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sieerhalten.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

- 1) Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.
- 2) Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte „Praxis der Logopädie“ einzutragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.
- 4) Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz.

Anlage 2

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau..... (Vorname und Familienname)

geboren am in

hat im Schuljahr 20...../..... das zweite/dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht¹⁾

Table with 3 columns: subject name, grade, and assessment. Contains 10 rows of empty boxes for data entry.

Praktische Ausbildung²⁾

Wahlfächer³⁾

Table with 3 columns: subject name, grade, and assessment. Contains 1 row of empty boxes for data entry.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für bestanden.⁴⁾

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

- 1) Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.
- 2) Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte „Praxis der Logopädie“ einzutragen.
- 3) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.
- 4) Wenn die Voraussetzungen des § 36b BfSO HeilB erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

2236.4.2-UK

**Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe
– Zeugnismuster –****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9612-3-7-7.1 413**

I.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 666), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse und Urkunden mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen und Urkunden ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 5. Juli 2004 (KWMBI I S. 188), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (KWMBI I S. 143), außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau
(Vorname und Familienname)

geboren am in , besuchte im Schuljahr 20.../.... das
Schuljahr der Berufsfachschule für

Leistungen:

Pflichtfächer¹⁾

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Praktische Ausbildung²⁾

.....

Wahlfächer³⁾

.....		
.....		

Bemerkungen:

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sieerhalten.⁴⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Hier sind die Unterrichtsfächer in der Reihenfolge der Studentafel einzutragen.

²⁾ Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

³⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

⁴⁾ Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis nach § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Der Schüler/die Schülerin hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

Anlage 2

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Krankenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	[]	Recht und Verwaltung	[]
Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis)	[]	Deutsch und Kommunikation	[]
Berufskunde	[]	Sozialkunde	[]

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bestanden.²⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 3

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	[]	Recht und Verwaltung	[]
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis)	[]	Deutsch und Kommunikation	[]
Berufskunde	[]	Sozialkunde	[]

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bestanden.²⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 4 (Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für
Krankenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die Leistungen
von Herrn/Frau.....
wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde [] Grundlagen der Pflege []

Deutsch und Kommunikation [] Pflege und Betreuung []

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

..... [] []
..... [] []

.....
(Ort, Datum)

Siegel

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Nur wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 5 (Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... die staatliche Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe als Schüler/Schülerin einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/
„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

Die Leistungen von
Herrn/Frau
(Vorname und Familienname)

wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	
Deutsch und Kommunikation	
Grundlagen der Pflege	
Pflege und Betreuung	
Praktische Ausbildung	

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 6

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Altenpflege mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	[]	Deutsch und Kommunikation	[]
Altenpflege und Altenkrankenpflege (Theorie)	[]	Sozialkunde	[]
Lebensgestaltung	[]	Altenpflege und Altenkrankenpflege (Praxis)	[]
Berufskunde	[]	Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	[]
Recht und Verwaltung	[]		
Praktische Ausbildung	[]		

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Altenpfleger und Altenpflegerinnen bestanden.²⁾

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für
Altenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

Anlage 7 (Seite 2)

Die Leistungen
von Herrn/Frau
wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde [] Grundlagen der Pflege []

Deutsch und Kommunikation [] Pflege und Betreuung []

Pflegerische Praxis []

Wahlfächer¹⁾

..... [] []
..... [] []

.....
(Ort, Datum)

Siegel

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Nur wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat im Schuljahr 20.../.... die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe als Schüler/Schülerin einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/






„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

Anlage 8 (Seite 2)

Die Leistungen von
Herrn/Frau
(Vorname und Familienname)

wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	
Deutsch und Kommunikation	
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	
Pflege und Betreuung	
Pflegerische Praxis	

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Hebammen mit der

Durchschnittsnote [] = [] abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufs- und Staatskunde	[]	Kinderheilkunde	[]
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	[]	Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	[]
Gesundheitslehre und Hygiene	[]	Physik und Chemie	[]
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	[]	Geburtshilfe	[]
Anatomie und Physiologie	[]	Erste Hilfe	[]
Krankheitslehre	[]	Krankenpflege	[]
Arzneimittellehre	[]	Deutsch	[]

Praktische Ausbildung []

Wahlfächer¹⁾

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Entbindungspfleger und Hebammen bestanden.²⁾

..... (Siegel)
(Ort, Datum) Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 10

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

URKUNDE

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

URKUNDE

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“/

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

2210.1.3-WFK

**Änderung der Bekanntmachung über die
Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 4. März 2010 Az.: B 5-K 2030-12a/3 867

Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBL I S. 103) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2.3 erhält folgende Fassung: „ein Vertreter des Bayerischen Rundfunks;“
2. Nr. 5.4.3 erhält folgende Fassung: „bis zu vier weitere Fachleute auf dem Gebiet der Literatur.“
3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. April 2010 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
